

Referendumsabstimmung vom 7. März 2010 zum Mindestumwandlungssatz

Am 7. März stimmt das Schweizer Stimmvolk über den gesetzlichen Mindestumwandlungssatz in der zweiten Säule ab. Aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung und den anhaltend tiefen Vermögenserträgen haben National- und Ständerat entschieden, den Mindestumwandlungssatz für Renten, die ab 2016 entstehen, von 6,8 auf 6,4 Prozent zu senken. Dagegen haben verschiedene Parteien und Organisationen das Referendum ergriffen. Für die Versicherten der PKE hat der Ausgang dieser Abstimmung keinen Einfluss auf die Renten.

Worum geht es?

Mit der Anpassung des Mindestumwandlungssatzes soll die finanzielle Stabilität der 2. Säule langfristig gestärkt werden. Die Änderung ist aufgrund der steigenden Lebenserwartung und der Abnahme der Kapitalerträge notwendig geworden.

In der beruflichen Vorsorge dient der Umwandlungssatz dazu, das angesparte Altersguthaben in eine jährliche Altersrente umzuwandeln. Die Renten werden über das vom einzelnen Versicherten und seinem Arbeitgeber angesparte Altersguthaben und mit den daraus erwirtschafteten Kapitalerträgen finanziert. Je höher die Lebenserwartung der Rentner und deren hinterbliebenen Angehörigen ist, desto länger muss dieses Guthaben ausreichen. Entsprechend tiefer muss die jährliche Rente sein, d.h. der Mindestumwandlungssatz tiefer angesetzt werden. Das verbleibende Guthaben wird auf dem Finanzmarkt angelegt. Die Rendite daraus dient als Finanzierungsanteil. Die Erwartungen bezüglich der künftigen Renditen haben daher auch Auswirkungen auf die Höhe der Renten.

Ein gesetzlich vorgeschriebener Mindestumwandlungssatz besteht nur für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge. Im Bereich der überobligatorischen Vorsorge sind die Pensionskassen bei der Festlegung der Höhe der Renten frei.

2010 beträgt der Mindestumwandlungssatz 7,00 % für Männer und 6,95 % für Frauen. Das bedeutet, dass ein Mann, der 2010 das 65. Altersjahr erreicht und über ein BVG-Altersguthaben von 100'000 Franken verfügt, eine Altersrente von 7'000 Franken pro Jahr erhält. Eine erste stufenweise Anpassung des Mindestumwandlungssatzes auf 6,8 % wurde in der ersten BVG-Revision beschlossen und ist bereits im Gange. Bei dieser Anpassung ging der Gesetzgeber für das Jahr 2015 noch von einer durchschnittlichen Lebenserwartung im Alter 65 von 18,65 Jahren für Männer und 22,98 Jahren für Frauen aus. Aufgrund der jüngsten Statistiken ist jedoch von einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 20,37 Jahren für Männer und 23,10 Jahren für Frauen auszugehen. Folglich muss auch der Mindestumwandlungssatz erneut angepasst werden.

Auch die Erwartungen bezüglich der künftigen Renditen haben Auswirkungen auf die Höhe der Renten. Würde man den Umwandlungssatz bei 6,8 % belassen, beliefe sich der Renditebedarf der Pensionskassen zur Sicherung der Renten langfristig auf durchschnittlich 4,9 %. Eine solche Rendite kann mit nur risikoarmen Anlagen nicht mehr erreicht werden und die Pensionskassen kommen unter Druck, das Vermögen immer risikoreicher anzulegen. Das bedeutet aber auch, dass das Risiko von hohen Verlusten in Kauf genommen werden muss, und da die bereits laufenden Renten von Gesetzes wegen nicht gekürzt werden können, bleiben nur die aktiven Versicherten und die Arbeitgeber, welche mit Sanierungsbeiträgen eine allfällige Unterdeckung aufgrund von Kapitalanlageverlusten decken müssen.

Was bedeutet dies für die PKE?

Im Leistungsprimat der PKE Pensionskasse Energie Genossenschaft werden die Renten in Prozent des letzten Lohnes berechnet. Der Umwandlungssatz spielt daher im Leistungsprimat keine Rolle.

Auch im Beitragsprimat der PKE Vorsorgestiftung Energie gehen die Altersleistungen weit über das gesetzliche Minimum hinaus. Pensionskassen, die eine über das gesetzliche Minimum hinausgehende Vorsorge anbieten, sind bei der Festlegung des Umwandlungssatzes freier als BVG-Minimalkassen. Sie können einen vom Gesetz abweichenden Umwandlungssatz anwenden, solange ihre Leistungen höher sind als das gesetzliche Minimum. In der PKE Vorsorgestiftung beträgt der reglementarische Umwandlungssatz bei einer Pensionierung im Alter von 65 Jahren zur Zeit 6,8 %.

Falls der gesetzliche Umwandlungssatz gesenkt wird, hat dies keinen Einfluss auf die Höhe der Altersrenten der PKE Pensionskasse Energie Genossenschaft und der PKE Vorsorgestiftung Energie, da beide Kassen wie beschrieben weit überobligatorische Leistungen erbringen.

Wie in vielen anderen Pensionskassen diskutieren Verwaltungsrat und Stiftungsrat der PKE derzeit die Leistungspläne und überprüfen die versicherungstechnischen Grundlagen. Über eine Änderung dieser Grundlagen und damit auch über eine allfällige Änderung der Höhe der Altersrenten entscheiden die aus Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber paritätisch zusammengesetzte Führungsorgane der PKE in Zusammenarbeit mit dem Versicherungsexperten.

Fazit

Ein zu hoher Umwandlungssatz führt zu nicht erfüllbaren Leistungsversprechen und damit zu einer systemwidrigen Umverteilung zulasten der aktiven Versicherten. Daher ist der gesetzliche Mindestumwandlungssatz innert fünf Jahren ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung schrittweise und massvoll von 6,8 auf 6,4 % anzupassen. Personen, die sich bereits heute in Rente befinden, sind von der Anpassung des Umwandlungssatzes nicht betroffen.

Wird der Mindestumwandlungssatz nicht angepasst, steigt die Gefahr, dass Pensionskassen durch zu hohe Rentenversprechungen in Schwierigkeiten geraten und die fehlenden Erträge durch Mehrbeiträge bei den aktiven Versicherten und den Unternehmen ausgleichen müssen. Dies gefährdet unsere zweiten Säule und damit die Altersvorsorge jedes einzelnen.

Ein Ja zur Abstimmungsvorlage sorgt für einen fairen Mindestumwandlungssatz und sichert die langfristige Stabilität der zweiten Säule und damit das bewährte schweizerische Vorsorgesystem.

Links

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

<http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00092/02715/index.html?lang=de>

Komitee „Fairer Umwandlungssatz für sichere Renten“

www.faire-renten.ch

Zürich, 2. Februar 2010